

## bio.inspecta AG

Ackerstrasse  
CH-5070 Frick  
Tel. +41 (0) 62 865 63 00

Route de Lausanne 14  
CH-1037 Etagnières  
Tel. +41 (0) 21 552 29 00

[admin@bio-inspecta.ch](mailto:admin@bio-inspecta.ch)  
[www.bio-inspecta.ch](http://www.bio-inspecta.ch)

## Gesuch um Einstellung von Tieren aus Nicht-Bio-Betrieben

Gemäss Bio-Verordnung<sup>1</sup> und Bio Suisse-Richtlinien<sup>2</sup> dürfen nur beschränkt Tiere zur Zucht aus Nicht-Bio-Betrieben zugekauft und eingestallt werden:

- 10 % nullipare<sup>3</sup> weibliche Tiere der Rinder- und Pferdegattung,
- 20 % nullipare weibliche Tiere der Schaf- und Ziegengattung.

Die Prozentsätze beziehen sich auf den aktuellen Bestand an ausgewachsenen weiblichen Tieren.

Für einen höheren Zukauf von Tieren aus Nicht-Bio-Betrieben benötigen Sie vorgängig eine Ausnahmegewilligung. Mit dem begründeten Gesuch kann eine Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle für den Zukauf:

- bis maximal 40 % Tiere des gewünschten Endbestands dieser Tierkategorie beantragt werden.

Die Regelung gilt nicht für männliche Zuchttiere, Reit- und Zugpferde, Hobbytiere und Rinder im Aufzuchtvertrag. Für Masttiere ist keine Ausnahmegewilligung möglich.

**Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Die Bearbeitung des Gesuchs und das Ausstellen einer Ausnahmegewilligung stellen wir Ihnen gemäss geltender Preisliste in Rechnung.**

### 1. Gesuchstellender Biobetrieb

Bio Betriebsnummer	
Name des Betriebsleiters	
Adresse	
Telefon/Fax/E-Mail	

### 2. Begründung

Welches der folgenden Kriterien trifft in Ihrem Fall zu?

- Erhebliche **Ausweitung der Haltung** (Aufstockung einer Tierkategorie um mehr als 20 % des durchschnittlichen Bestandes der letzten zwei Jahre)  
Bestand letztes Jahr: ..... aktueller Bestand: .....
- Rassenumstellung** (z.B. von Brown Swiss auf Jersey)  
Umstellung von: ..... auf: .....
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion**  
Neuer Zweig:..... Rasse: .....

<sup>1</sup> Bio-Verordnung (910.18) Art. 16 f

<sup>2</sup> Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 4.4

<sup>3</sup> Nullipar: Tiere, welche noch nicht geboren haben



- Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht**  
Gewünschte Rasse:.....
- Hohe Verluste auf Grund einer Seuche/Katastrophensituation**  
Dem Gesuch muss eine Bestätigung der Ausnahmesituation durch den Tierarzt, die Gemeinde oder den landwirtschaftlichen Beratungsdienst beiliegen.

Jedem Gesuch muss ein Nachweis beiliegen, dass keine Biotiere verfügbar sind (zum Beispiel Ausdruck von Angebot und Nachfrage von Biotieren unter [www.bioboerse.ch](http://www.bioboerse.ch)).

### 3. Angaben zum Nutztierbestand und zum gewünschten Zukauf

Betroffene Tierkategorie (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine)	
Aktueller Bestand ausgewachsener Tiere dieser Kategorie	
Gewünschter Endbestand dieser Kategorie	
Gewünschte Anzahl von Tieren aus Nicht-Bio-Betrieben	
Gewünschte Rasse	

**Bitte beachten Sie die Vermarktungsaufgaben gemäss BioV Art 16 f und Bio Suisse-Richtlinien Teil II Art. 4.4.3. Diese gelten auch für Tiere, welche mit einer Ausnahmegewilligung gekauft wurden:**

Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen müssen ab dem Zukauf vollumfänglich nach den Anforderungen der Bio-Verordnung, respektive nach den Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien gehalten werden. Sie erlangen den Bio Status erst nach Ablauf der folgenden Wartefristen:

- *Tiere der Rinder- und Pferdegattung älter als 16 Monate: mindestens 12 Monate*
- *Tiere der Pferde- und Rindergattung jünger als 16 Monate: mindestens ¾ ihres Lebens*
- *Kleine Wiederkäuer und Schweine: mindestens 6 Monate*
- *Mastgeflügel: mindestens 56 Tage*
- *Milch: mindestens 6 Monate*
- *Eier: mindestens 6 Wochen*

**Tiere aus Nicht-Bio-Betrieben, welche die Wartefrist noch nicht vollständig durchlaufen haben, müssen konventionell vermarktet werden. Sämtliche Belege des Zu- und Verkaufs sind bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.**

Ort/Datum: ..... Unterschrift GesuchstellerIn: .....

Der/Die GesuchstellerIn gibt der Zertifizierungsstelle sein/ihr Einverständnis, dass das Gesuch sowie der entsprechende Entscheid der Zertifizierungsstelle an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bioprodukten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der bio.inspecta in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionsstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller, dass keine entsprechenden Biotiere verfügbar sind.